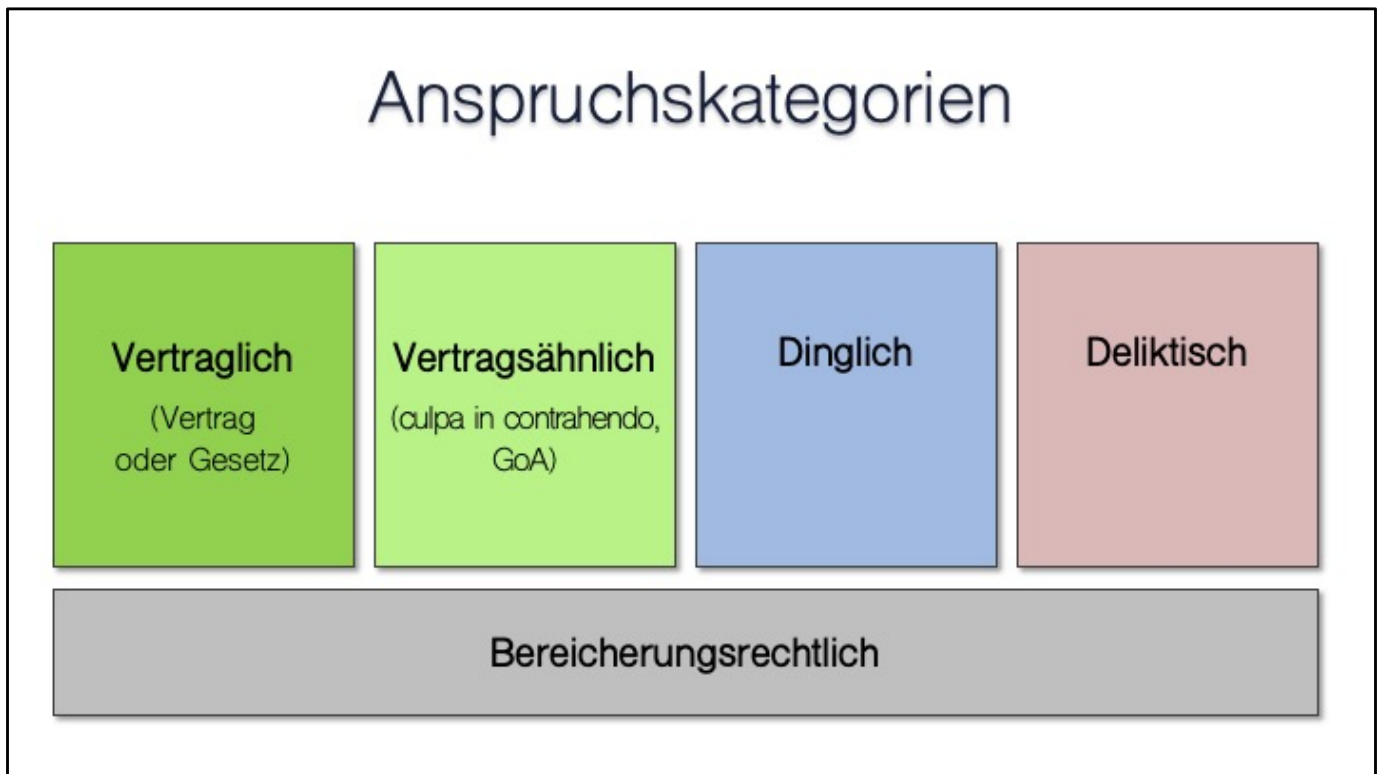


Schuldrecht BT

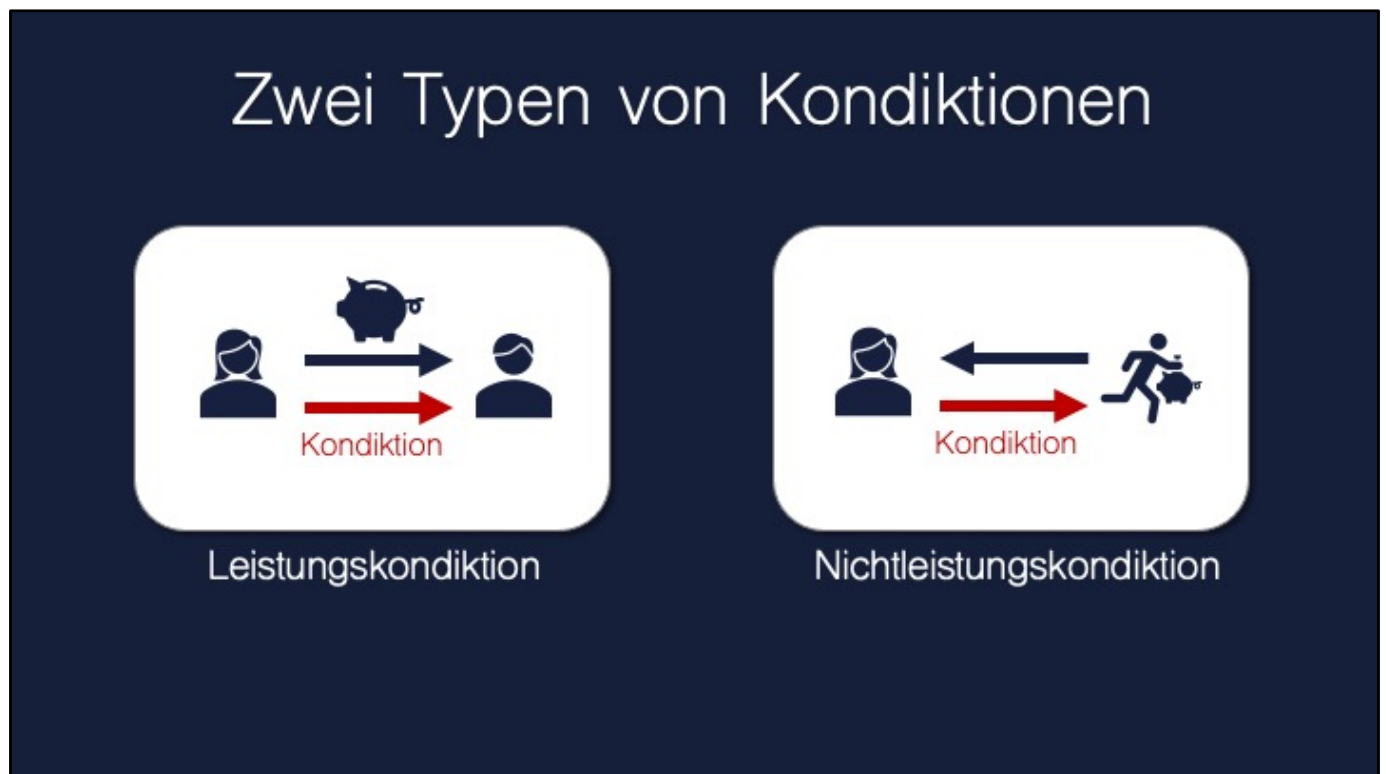
Einheit 12: Bereicherungsrecht – Tatbestand



- Zusätzlich zu der bereits am Beginn von Einheit 1 und am Ende von Einheit 8 vorgestellten Literatur:
 - *Hans Josef Wieling und Thomas Finkenauer*, Bereicherungsrecht, 5. Aufl. 2020
 - *Hans Christoph Grigoleit und Marietta Auer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 2016
 - *Karl-Heinz Gursky*, 20 Probleme aus dem Bereicherungsrecht, 7. Aufl. angekündigt für 2022



- Bereicherungsrecht = Vermögensrückverschiebungsrecht
- Bereicherungsrecht tritt als lex generalis hinter die §§ 346 ff. BGB zurück
 - Siehe aber § 347 Abs. S. 2 BGB
- Bereicherungsrecht tritt als lex generalis hinter § 313 BGB zurück



- Leistungskondition = Geben
- Nichtleistungskondition = Nehmen

Anspruchsvoraussetzungen

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Etwas erlangt | <i>Beispiel: Geld</i> |
| 2. Durch Leistung/
auf Kosten des Anderen | <i>Beispiel: Zahlung</i> |
| 3. Ohne Rechtsgrund | <i>Beispiel: Vertrag nichtig</i> |
| 4. Rechtsfolge | <i>Beispiel: Rückzahlung</i> |

- Typische Kondiktionsobjekte:
 - Eigentum an einer Sache bzw. an Geld
 - Besitz an einer Sache
 - Anwartschaftsrecht
 - Schuldanerkenntnis
 - Auszahlungsanspruch
 - Befreiung von einer Leistungspflicht
 - Ggf. auch Ersparnis von Aufwendungen, str. (Flugreisefall, BGH v. 7. Januar 1971, VII ZR 9/70, <https://openjur.de/u/31202.html>)
- Leistung = Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
 - Die Tilgungsbestimmung richtet den Zweck aus...
- Rechtsgrund ist immer eine schuldrechtliche *causa*, in der Regel ein Vertrag
 - Auch die berechnete GoA ist Rechtsgrund!



- *Condictio indebiti*, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, ggf. i.V.m. § 813 BGB
 - Anspruch auf Rückgewähr von Vermögenspositionen, die bewusst und zweckgerichtet, aber ohne tragfähigen Rechtsgrund auf jemand anderen verschoben wurden
 - Beispiel: Rückabwicklung des Vollzugs eines nicht-genehmigten Kaufvertrags einer Minderjährigen
 - Anwendung des § 813 BGB bei peremptorischen Einreden, nicht aber im Falle der Verjährung
- *Condictio ob causam finitam*, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB
 - Insbesondere Rückgewähr nach Eintritt einer auflösenden Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 2 BGB; siehe andererseits auch § 531 Abs. 2 BGB
- *Condictio ob rem* = Zweckkondiktion, § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB
 - Insbesondere Rückforderungen von Investitionen in Erwartung der Fortführung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (siehe Folgefolie)
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*, § 817 S. 1 BGB
 - Lex specialis ggü. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
 - Gesetzes- oder Sittenverstoß durch die Annahme einer Leistung
 - Beispiele: Erpresstes Geld; Vorteile im Rahmen einer Bestechung; Hehlerei mit gestohlenen Gegenständen

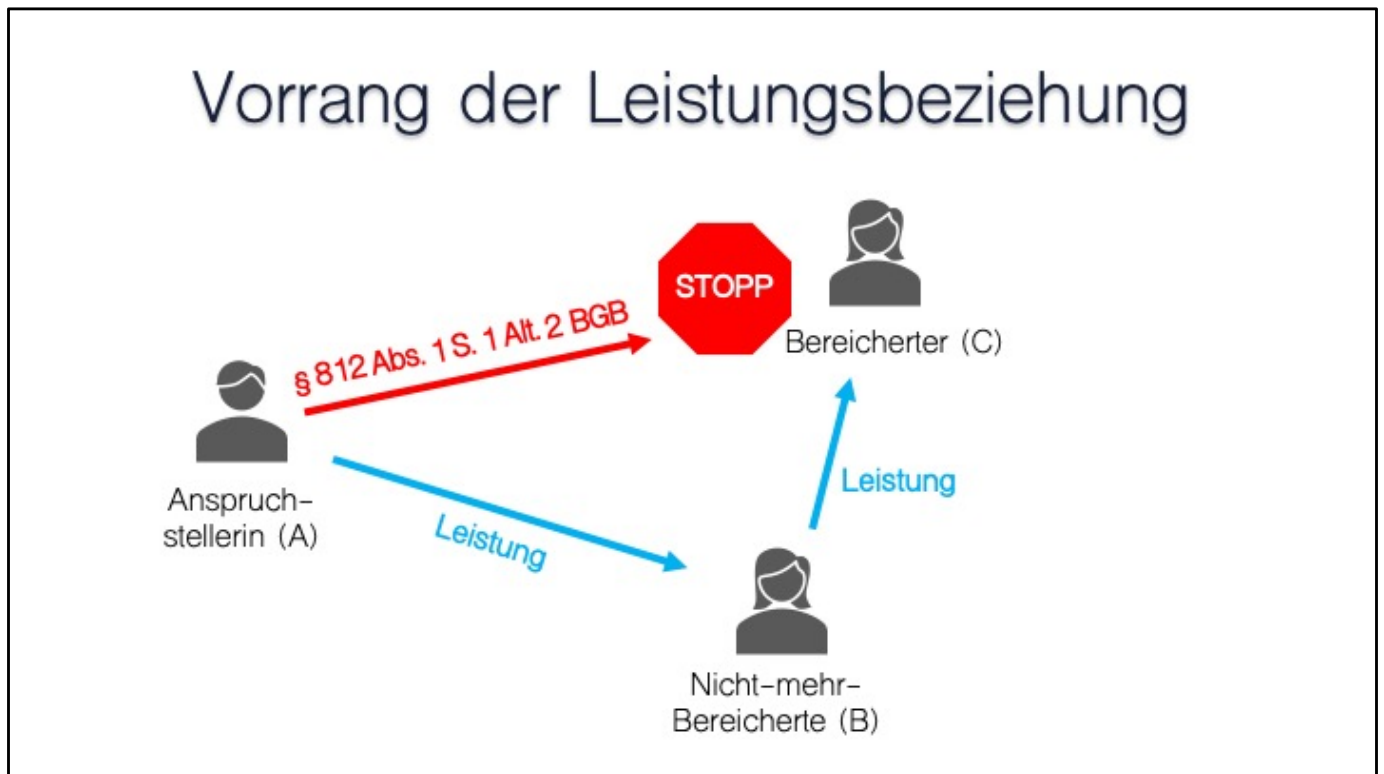
Störung der Beziehungsgrundlage

	Ehegatten und Lebenspartner	Unverheiratete Lebensgefährten
Echte Geschenke	§§ 527 ff. BGB	§§ 527 ff. BGB
Unbenannte Zuwendungen	Vorrangig §§ 1371 ff. BGB	§ 313 BGB § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB
Gemeinsamer Vermögensaufbau	§§ 730 ff. BGB	§§ 730 ff. BGB

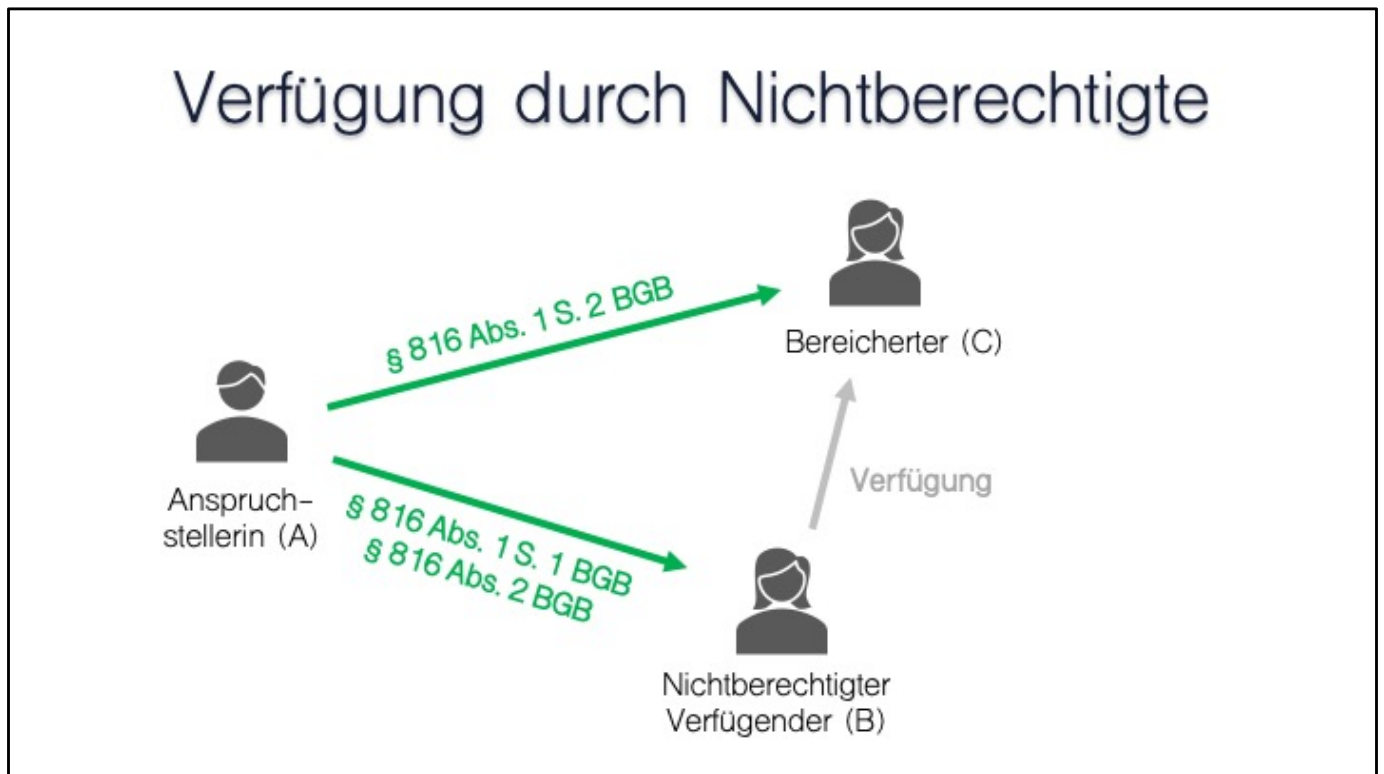
- Vermögenszuwendungen zwischen Lebensgefährten sind in aller Regel am Ende einer Beziehung nicht auszugleichen,
- **Wichtigste Ausnahme: Unbenannte Zuwendungen**
 - Teilweise spricht man auch von *ehebedingten* Zuwendungen; diese Zuwendungen sind aber gerade auch in nicht-ehelichen Partnerschaften ausgleichspflichtig
 - Eine unbenannte Zuwendung (und keine Schenkung) ist anzunehmen, wenn **nennenswertes** Vermögen ersichtlich in Erwartung des Fortbestands der Beziehung übertragen wurde und der Zuwendende weiter davon profitiert
 - In diesem Fall sind Ansprüche denkbar aus § 313 BGB und aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB
 - Stirbt der Zuwendungsempfänger, müssen seine Erben die vom Erblasser verstorbenen Investitionen ausgleichen; stirbt hingegen der Zuwendende, erfolgt kein Ausgleich!
- Jüngere Rechtsprechung zu unbenannten Zuwendungen:
 - BGH v. 6. Juli 2011, XII ZR 190/08, <https://lexetius.com/2011,3676>
 - BGH v. 6. Mai 2014, X ZR 135/11, <https://lexetius.com/2014,2461>
- Um eine GbR zu bejahen, verlangt die Rechtsprechung i.d.R. einen gemeinsamen Plan, der über die Verwirklichung der Beziehung hinausgeht



- Allgemeine Nichtleistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB
 - Eingriffskondiktion
 - Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts, der z.B. von § 903 BGB definiert wird
 - Beispiel: Anspruch auf Rückgewähr von Diebesgut
 - Verwendungskondiktion → Lex generalis ggü. §§ 677 ff. BGB
 - Rückgriffskondiktion = Regresskondiktion → Lex generalis ggü. §§ 327u, 445a, 774, 1225 BGB(-E)
 - Zu den neuen §§ 327 bis 327u BGB siehe <https://www.youtube.com/watch?v=nSxxlsO4iZw>



- Wenn die gegenwärtige Inhaberin die Rechtsposition durch Leistung erhalten hat, muss sie sie nicht einem Dritten, sondern nur dem Leistenden herausgeben
- Beispiel:
 - A verkauft und leistet an B, danach verkauft und leistet B an C, anschließend werden beide Verträge angefochten
 - Hier kann A nicht direkt per Nichtleistungskondition gegen C vorgehen, sondern nur B kann per Leistungskondition gegen C vorgehen, anschließend kann A sich an B wenden
- Ausnahmen: Durchgriffskonditionen in § 816 Abs. 1 S. 2 BGB (s. nächste Folie) und § 822 BGB
 - Ratio: Die unentgeltliche Empfängerin ist nicht schutzwürdig



- § 816 Abs. 1 S. 1 BGB: Kondiktion beim *Nichtberechtigten* nach entgeltlicher Verfügung
 - Konsequenz aus §§ 932, 935 BGB: Wenn die Erwerberin (C) gutgläubig war und die vom Nichtberechtigten (B) veräußerte Sache nicht abhanden gekommen ist, ist die Verfügung i.S.d. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB der Berechtigten (A) gegenüber wirksam
 - Siehe den aktuellen Probefahrt-Fall: BGH v. 18. September 2020, V ZR 8/19, <https://openjur.de/u/2300139.html>
 - Dazu auch *Astrid Stadler*, JZ 2021, 45–48
 - **Wichtig:** Wenn der Eigentumserwerb der C am Abhandenkommen scheitert, kann A die Verfügung des B nachträglich genehmigen, dadurch die Wirksamkeit der Verfügung auslösen und sich den Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB verschaffen
- § 816 Abs. 1 S. 2 BGB: Kondiktion beim *Dritten* nach unentgeltlicher Verfügung
 - Streitfall: Rechtsgrundlos = unentgeltlich? § 816 Abs. 1 S. 2 BGB analog?
 - Dafür: Der Empfänger kann das Entgelt vom Verfügenden kondizieren, ihm ist daher die Herausgabe zumutbar (BGH)
 - Dagegen: Kondiktion des Entgelts gelingt häufig nicht; Wortlaut des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB
- § 816 Abs. 2 BGB: Kondiktion einer unberechtigt empfangenen Leistung beim Leistungsempfänger → §§ 407, 408 BGB

Kein Bereicherungsausgleich



§§ 814, 815 BGB



§ 817 S. 2 BGB

- § 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld
 - Ratio: Wer wider besseres Wissen hinsichtlich seiner Leistungsverpflichtung geleistet hat, soll nicht das Recht bemühen, um die Leistung wieder rückgängig zu machen (*venire contra factum proprium*)
 - Bei Zweifeln ggf. Leistung unter Vorbehalt erforderlich
 - Beispiel: Wer einer Geschäftsunfähigen Geld in die Tasche steckt, kann es nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückfordern
- § 815 BGB: Anfängliche Kenntnis von der Unmöglichkeit des Erfolgseintritts
 - Ratio: Wie bei § 814 BGB
 - Beispiel: Rückforderung einer in Erwartung der Ehe getätigten Schenkung nach § 1301 S. 1 BGB, wenn der Schenker die Eheschließung treuwidrig verhindert hat
 - BGH v. 18. Mai 1966, IV ZR 105/65, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/d72f920a-3a53-45a7-a5fb-c6128b2aaa03>
- § 817 S. 2 BGB: Kein Rechtsschutz für böse Leute
 - Ratio: Wenn beide Seiten die Rechtsordnung mit Füßen treten, lässt das Recht sie bei Streitigkeiten unter sich allein
 - § 817 S. 2 BGB gilt auch außerhalb von § 817 S. 1 BGB
 - Beispiel: Kauf von Doktorgraden
 - Beispiel: Absprache zwischen zwei Gaunerinnen über die Verteilung der Beute

